

Kurtaxenstreit in der Aletsch Arena – Bundesgericht spricht Machtwort



Nach langem Hin und Her verfügt die Riederalp über ein gültiges Kurtaxenreglement. Bild: pomona.media/Alain Amherd



Peter Abgottspon

Das Kurtaxenreglement in der Aletsch Arena beschäftigt die Akteure weiter. Ein aktuell gefällter Gerichtsentscheid könnte die verfahrenre Situation entspannen. Doch eine Unsicherheit bleibt.

Das juristische Hickhack rund um das Kurtaxenreglement der Aletsch Arena ist um eine Episode reicher. Das Bundesgericht musste sich ein zweites Mal damit befassen und stellt sich dieses Mal im Prinzip hinter die Verantwortlichen der Aletsch Arena. Doch nicht auf der ganzen Linie – ein wesentlicher Punkt muss erneut überarbeitet werden.

In der Aletsch Arena gilt seit bald drei Jahren ein neues Reglement, wonach unter anderem die Zweitwohnungsbesitzer die Kurtaxe pauschal abrechnen. Es folgte ein erstes Urteil des Bundesgerichts, welches die nicht vollständig nachvollziehbare durchschnittliche Belegung der Zweitwohnungen von 57 Tagen bemängelte und zwei dazugehörige Artikel aufhob.

Nach dem Lausanner Entscheid wurde das Institut für Tourismus der HES-SO Valais-Wallis als externe Stelle beauftragt, bei den Zweitwohnungsbesitzern der Destinationsgemeinden eine Umfrage durchzuführen. Diese brachte zutage, am bisherigen Reglement festzuhalten.

Die Urversammlungen der Gemeinden Riederalp, Bettmeralp und Fiesch haben in der Folge die zwei besagten Artikel bestätigt. Im Anschluss erfolgte die Homologation

durch den Staatsrat, womit das Reglement rechtskräftig wurde. Daraufhin schalteten drei Zweitwohnungsbesitzer wiederum das Bundesgericht ein. Im Fokus stand der umstrittene Artikel, die Berechnung der Pauschalisierung.

Das Bundesgericht hat nun seinen Entscheid gefällt und stützt laut dem Geschäftsleiter der Aletsch Arena, Philippe Sproll, das Reglement, sprich gibt den verantwortlichen Touristikern recht. Doch das Ganze hat einen Haken. Denn die Lausanner Richter kommen zum Schluss, dass die Berechnung der Pauschalisierung für die Bettmer- und die Riederalp nachvollziehbar ist, für Fiesch und die Fiescheralp grundsätzlich auch, jedoch stimmt für das Gemeindegebiet Fiesch das Verhältnis des Belegungsgrades zwischen Berg und Tal nicht. Heisst: Die Bettmer- und die Riederalp verfügen damit über ein vollständig rechtsgültiges Reglement, Fiesch hingegen nicht.

Juristischer Teilsieg für Tourismusakteure

Trotzdem freut sich Sproll über den Teilsieg. Er sagt: «Für die Gemeinde Fiesch müssen wir den Artikel nachjustieren und den Belegungsgrad, welcher als Grundlage für die Berechnung der Pauschalisierung gilt, noch einmal überarbeiten. Konkret geht es um die Unterscheidung zwischen dem Belegungsgrad auf der Fiescheralp und unten in Fiesch, welcher plausibilisiert werden muss.»

Sproll sagt weiter, dass das Bundesgericht die von der HESSO Valais-Wallis durchgeführte Studie, welche als Grundlage für die Ausarbeitung des Reglements gegolten habe, für gültig erklärt habe. Der Entscheid aus Lausanne hat zur Folge, dass den Zweitwohnungsbesitzern der Bettmer- und der Riederalp schon bald die Kurtaxenrechnung ins Haus flattern wird, welche basierend auf dem jetzt gültigen Reglement erstellt wird.

In Fiesch hingegen muss zuerst ein neuer Belegungsgrad ausgearbeitet werden, welcher anschliessend von der Urversammlung wiederum bestätigt werden muss. Nach der staatsrätlichen Homologation wird das Reglement danach ebenfalls rechtsgültig sein. Doch das kommt nur zustande, wenn es nicht wieder zu einer rechtlichen Auseinandersetzung kommt. Denn es ist ausgerechnet der Belegungsgrad, welcher in der Aletsch-Region für unterschiedliche Auffassungen zwischen den Tourismusakteuren und den beiden IGs Bettmeralp-Riederalp sowie Fiescheralp sorgt.

Peter Koch von der IG Fiescheralp spricht auf Anfrage auch nicht gleich von erneuten rechtlichen Schritten. Er sagt: «Wir nehmen das Bundesgerichtsurteil so zur Kenntnis. Angesichts der nach wie vor offenen Punkte in Sachen Belegungsgrad in Fiesch und Fiescheralp betonen wir aber erneut, dass spätestens jetzt der Zeitpunkt gekommen ist, um sich endlich zusammen an einen Tisch zu setzen und auf sachlicher und konstruktiver Ebene gemeinsam eine für alle Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden.» Man sei nach wie vor bereit, mehr zu bezahlen, jedoch in einem vernünftigen und nachvollziehbaren Rahmen.

Keine Umstrukturierung der Interessengemeinschaften

Der neueste Bundesgerichtsentscheid zieht weitere Folgen mit sich. Parallel zum Gang ans Bundesgericht wurde ein Zweitwohnungsbesitzer auf der Bettmeralp beim Walliser Staatsrat vorstellig und reichte eine Beschwerde gegen die kommunalen Verfügungen, sprich Kurtaxenrechnungen vom 1. November 2020 bis zum 31. Oktober 2022 ein.

Sein Argument: Während besagten Zeitraums habe kein rechtskräftiges Reglement bestanden, weshalb die Rechnungen ungültig seien beziehungsweise die bezahlten Beträge zurücküberwiesen werden müssten.

Und er bekam recht. Der Beschwerdeführer muss für den betroffenen Zeitpunkt keine Kurtaxen in Form einer Pauschale bezahlen. Für Sproll besteht ein Zusammenhang. Er sagt: «Da die Bettmeralp nun über ein rechtsgültiges Reglement verfügt, können die Rechnungen basierend darauf fortan verschickt werden.» Für die angefochtenen Verfügungen des umstrittenen Zeitraums müsse allerdings noch eine Lösung gefunden werden.

Bei dem ganzen Gerangel geht es letztendlich um viel Geld. Von den jährlich drei Millionen Franken an geschuldeten Kurtaxen steuern die Ferienwohnungsbesitzer aufgrund deren Dichte in der Aletsch Arena den Löwenanteil von 2,4 Millionen Franken bei.

Derweil wurde bekannt, dass es bei den beiden IGs Bettmeralp-Riederalp und Fiescheralp wider Erwarten zu keiner Umstrukturierung kommt und beide weiterhin unter dem Dach der IG Aletsch separat geführt werden. Die IG Aletsch vertritt die Interessen von insgesamt über 600 Mitgliedern. Wie Peter Koch sagt, hätten die beiden Organisationen zwar einerseits deckungsgleiche Interessen, wie beispielsweise im Bereich der Kurtaxen, doch würden sie auch ortsspezifische Themen behandeln.

Er sagt: «Die zwei Vereine in ihrer jetzigen Struktur vorerst bestehen zu lassen, entstand aus der Überlegung, dass die operative Beschäftigung mit lokalen Themen spezifische Vorgehensweisen erfordert und die Erwartungen teilweise unterschiedlich sind.» Bei strategischen Themen, welche das gesamte Aletschplateau betreffen, werde die Zusammenarbeit als «IG Aletsch» hingegen verstärkt.